

Volker Passoke

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde

Stellungnahme zum Abwahantrag der Fraktion Bündnis Eberswalde

Die von der Fraktion erhobenen Vorwürfe sind aus meiner Sicht haltlos. Den von ihr proklamierten Eklat vermag ich nicht zu erkennen.

Nach §41 „Gremienwahlen“ der Kommunalverfassung kann nach Abs. 6 „auf Antrag einer Fraktion“ eine Neubesetzung vorgenommen werden. In § 43 „Ausschüsse“ Abs. 6 gilt dies auch für die Ausschüsse.

Solange eine Umbesetzung durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) nicht erfolgt ist, sind die gewählten Mitglieder der Gremien ordnungsgemäß gewählt und die Gremien handlungsfähig. Gleiches gilt für die Ausschüsse.

Eine Aufnahme in die übersandte Tagesordnung wäre mir auch nicht möglich gewesen, solange keine Fraktion einen entsprechenden Antrag eingebracht hätte. Aus der Kommunalverfassung ergibt sich eben nur ein Antragsrecht für Fraktionen in diesen Punkten.

Wie die Fraktion selber darlegt, hat sie die Information (ebenso wie den Unterzeichner) erst am 25.03.2019. Bis zur Sitzung waren somit noch drei Tage Zeit. Da die Tagesordnung mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Sitzung verschickt werden muss (§1 Abs. 1 Geschäftsordnung), konnte der Punkt also im Tagesordnungsvorschlag nicht enthalten sein.

Nach der Geschäftsordnung, über deren Anwendung der Vorsitzende der StVV zu wachen hat, kann eine Erweiterung nur dann vorgenommen werden, wenn die Eilbedürftigkeit begründet wird (§ 1 Nr. 4). Die Änderung muss durch Beschluss erfolgen.

Ich habe den Änderungsantrag zur Tagesordnung nachdem ich dem Antragsteller die Möglichkeit der Begründung der Eilbedürftigkeit gegeben und eine Gegenrede zugelassen hatte, zur Beschlussfassung gestellt und er ist mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Der Antrag ist daher erst in der nächsten Sitzung der StVV Gegenstand der Tagesordnung.

Eine Verletzung des materiellen Rechtes oder gar eine Rechtsbeugung, deren man mich bezichtigt, vermag ich nicht zu erkennen. Insbesondere gegen den Vorwurf einer Rechtsbeugung die nach § 339 des Strafgesetzbuches eine Straftat darstellt, verwehre ich mich entschieden und fordere die Fraktion auf, eine entsprechende Richtigstellung erfolgen zu lassen.

Die Stellung eines Abwahantrages ist jederzeit unter Berücksichtigung der Regularien der Geschäftsordnung möglich und die Stadtverordneten haben darüber zu entscheiden.

Volker Passoke

